



VIII, 89.

2.2



Cum Deo!
COLLEGIUM
NEANICUM,

Welches
von

Gott- und Tugend-
liebenden

Junggesellen

allhier

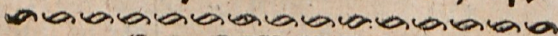
in Chemnitz

aufgerichtet worden/

und in 64. Membris

bestehet.

Den 6. Januarii An. 1714.



CHEMNITZ/ 30.

gedruckt bey Conrad Stößeln.



434.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
SACSEN-ANHALT
MAGDEBURG
1874





J. N. J!

Nachdem bisher nicht allein in unserer lieben Stadt Chemnitz/ sondern auch an vielen andern benachbarten Orten unterschiedene Heyraths- und Begräbniß-Cassen von Gott- und Tugend-liebenden Junggesellen aufgerichtet worden; so haben sich solches hinten beniemte Junggesellen eine Anreizung seyn lassen/ jener Exempel hierinne zu folgen/ und theils selbst/ theils durch dero respective Eltern und Vormunden oder Anverwandten/ mit Gott beschlossen/ und unter einander beredet/ dergleichen ins Werk zu setzen/ auch zu dem Ende nachfolgende Punkte accordiret/ und solchen willigst und gehührend nach zu leben versprochen.

Uz

Es

I.

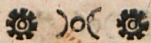
Es soll und will ein iedweder Junger Geselle/ der sich bereits in diesem Collegio Neanico befindet/ oder künfftig noch darein sich zu begeben willens/ sich zu förderst gottsfürchtig/ fromm/ in Handel und Wandel richtig und ehrlich/ und ie und allewege honet und modest auf führen/ damit er von dem grossen Gott Gnad und Segen/ und von iedermann Lob/ sämtliches Collegium aber Ehre davon haben möge.

II.

Gedachtes Collegium bestehet aus Vier und Sechzig Personen/ als Membris, welcher numerus nicht wohl zu überschreiten ist.

III.

Dieweil aber die Junggesellen die Direction nicht selbst wohl führen können/ so haben sie hierzu einen Registratorem, und zwar Michael Krane wittern/ und zwey Administratores, George Christoph Drechßlern/ und Michael Tzschöderichen/ gesetzet/ welche



5

die Zeit ihres Lebens fleißig Sorge tra-
 gen/ wie die Cassen in Aufnehmen ge-
 bracht/ und denen vorgeschriebenen Le-
 gibus in allen aufs genaueste nachgele-
 bet/ auch/ so wider Vermuthen etwas
 disputirliches fürfallen solte/ solches nach
 ihrem besten Vermögen und Verstande
 mit e nander überleget und abgehandelt
 auch beschloffen werden möge; worbey
 zu beruhen sich iegliches Membrum, samit
 dessen respective Eltern/ Vormündern
 und Anverwandten/ eigenhändig nebst
 beygedruckten Petschier unterschrieben
 und erkläret.

IV.

Der Registrator führet die jährliche
 Rechnung über Einnahme und Ausga-
 be/ vermeldet durch den hierzu bestell-
 ten Aufwärter denen Membris die Ter-
 minliche Ordinair- Steuer/ wie auch bey
 Verheyrathung oder seligen Absterben
 eines Membri den Beitrag/ und sorget
 (wie bereits gemeldet) nebst denen Ad-
 ministrato ribus vor der Cassen Wohl-
 stand. Dafür er und beyde Admini-
 stratores, wie auch der Aufwärter alle
 Ordinair- und extra Ordinair- Steuern/

U 3

und



und zwar ieglicher eines Membri, frey haben sollen. Und weil der Registrator alle so wohl Ordinair- als extra Ordinair- Steuern in Empfang nimmt/ und einem ieden Membro seine Abgaben in das hierzu verfertigte Büchlein schreibet/ so wird ihme besonders über voriges I. Thaler 8. Gr. jährlich aus der Casse pro labore gereicht/ welches auch in der Rechnung passiret.

V.

Der Termin zur Zusammenkunft und Ablegung der Rechnung soll allezeit und unveränderlich der 6te Jan. als der Tag der Heil. 3. Könige/ nach vollendeten Gottesdienste seyn/ an welchem

VI.

Jedes Membrum 6. Gr. 6. pf. am Tage George/ als den 23. April. 6. Gr. 6. pf. am Tage Jacobi als den 25ten Jul. 6. Gr. 6. pf. und am Tage Galli als den 6ten Octob. 6. Gr. 6. pf. und also in diesen 4. Ordinair - Terminen zusammen jährlich I. Thaler 2. Gr. an guter gangbarer Münze zu bezahlen bewilliget/ ingleichen über dieses bey Verberathung

rathung oder seligen Absterben eines Membri noch 5. Gr. extra Ordinair- Steuer oder Beytrag.

VII.

Welches Membrum aber seine ordinairn Steuern an ietzt bemeldten Terminen nicht baar bezahlet/ oder vor sich bezahlen lässt/ noch die extra Ordinair- Steuern bey Verhey Rathung oder seligen Absterben eines Membri erleget/ da ihm doch solches etliche Tage zuvor durch den Aufwärter angedeutet worden/ dasselbe soll jedes mahl 3. Gr. Strafe erlegen.

VIII.

Solte aber ein solch Membrum die Ordinair- und extra Ordinair- Steuern zwey Jahr nach einand r vorsätzlicher Weise schuldig bleiben / und bey dem ersten Termin des dritten Jahres nicht alles gänzlich nebst der bewilligten Strafe bezahlen / dasselbe soll alsdenn excludiret / und der erste Expectante an jenes Stelle recipiret / auch jenem gar nichts aus der Cassé ersetzt werden.



IX.

Die vom Lande sollen gehalten seyn/
einen Bevollmächtigten in der Stadt
zu stellen / der so wohl die Ordinair- als
extra Oordinair- Steuern vor ihnen be-
zahlet, und ihnen selbst von allen Nach-
richt ertheilet / damit die Gelder richtig
ohne der Cassen Unkosten eingenommen
und ausgezahlet werden mögen.

X.

Es stehet einem ieglichen Membro
frey an bestimmten jährl. Rechnungs-
Termin persönlich / oder durch dessen re-
spective Eltern / Vormunden und An-
verwandten zu erscheinen / und zu ver-
nehmen / wie die Casse verwaltet werde/
auch durch viere Societäts- Verwandte
die abgelegte Rechnung abzunehmen und
zu unterschreiben.

XI.

Zur Verwahrung des Geldes/
Pfänder und Rechnung wird ein wohl
beschlagenes Lädgen angeschaffet / und
daran ein dreyfaches Schloß mit drey
Schlüsseln verfertigt werden / welches
nach Gelegenheit entweder bey dem Re-
gistra-



gistratori oder derer Administratorum
 einem in Verwahrung bleibet / und hat
 der Registrator und ieder Administrator
 einen Schlüssel davon. Solten aber
 gefährliche Zeiten wegen des Kriegs oder
 der Pestilenz und andern ansteckenden
 Krankheiten und Seuchen sich finden/
 sollen die sämtl. Administratores dahin
 bedacht seyn / daß die Lade entweder in
 die Kirche oder sonst an einen sichern Ort
 gebracht und verwahret werden möge/
 obgleich ein leidlicher Zins davon / bis
 die Zeiten sich wieder ändern / gegeben
 werden solte.

XII.

Wenn Borrath in der Casse vor-
 handen / kan solcher auf gut tüchtig
 Pfand ausgeliehen / und die Zinsen von
 denen Societäts Verwandten mit 5. pro
 cento, von Frembden aber mit 6. pro
 cento, eingehoben werden / welches alles
 der Registrator fleißig zu registriren hat/
 wenn nemlich / und an wem die Capi-
 talia verliehen / und wie viel Zinsen da-
 von einkommen.

XIII.

Die Portio statuta, welcher ein ieder

43

Jun:

Junger Gefelle bey seiner Verehlichung
oder sel. Absterben zu gewarten hat/ ist
nach der Calculation und denen Jahren
folgender Gestalt abgetheilet worden/
nemlich

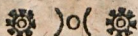
Seiner Mithaltung

Das 1. Jahr/	=	6. Thaler.
2.	"	10. Thl.
3.	"	14. Thl.
4.	"	18. Thl.
5.	"	22. Thl.
6.	"	26. Thl.
7.	"	30. Thl.
8.	"	34. Thl.
9.	"	38. Thl.
10.	"	42. Thl.
11.	"	46. Thl.
12.	"	50. Thl.

Nach Verfließung dieser 12. Jahre sollen
die Administratores mit sämtl. Collegio
überlegen / und sehen / wie die Casse be-
schaffen / und ob die Portion weiter zu er-
höhen sey / oder ob es dabey verbleibe.

XIV.

Die Portio statuta kan denen/ so Au-
diret / und durch ordentliche Vocation zu
einem



einem Amte gelangen / auf Begehren/
denen andern aber nach dem dritten
Aufgeboth / und bey sel. Absterben vor
der Beerdigung / gegen Wittung / ausge-
zahlet werden.

XV.

Weil sonst in solchen Cassen einge-
führet / daß die portio statuta durch eine
gewisse Person aus der Societät am Hoch-
zeit Feste als ein Präsent überbracht / und
Überbringer nebst andern Hochzeit Gäs-
ten bewirtheet wird / so will man auch
dieses in diesem Collegio observiren / dem
Registratori aber und denen Administrato-
ribus bey der Auszahlung und Empfang
etwas zur recreation geben.

XVI.

Wenn ein Membrum 4. oder mehr
Jahre mitgehalten / und seine Ordinair-
und extra Ordinair- Steuern richtig ab-
getragen / und nunmehr mit Gott sich
resolviret hätte eine gewisse Profession
zu lernen / oder / wenn es studiret / auf die
Universtät zuziehen / auch / wenn es be-
reits auf selbiger wäre / promoviren wol-
te / so kan und soll ihm zu solchen Kosten
die

die Helffte der allbereit erstandenen Portion ausgezahlet werden / worzu die sämtl. Membra den halben Beytrag entrichten / die andere Helffte aber bleibt / bis es völlig ausgestattet wird. Jedoch muß solch Membrum den Empfang bescheinigen / und sich verbinden / die Ord. und extra Ordinair. Steuern ferner in Zukunft richtig abzuführen.

XVII.

Solte aber der liebe Gott ein Membrum mit notorischen Armuth belegen / daß es unmöglich / so gern es wolte / eine Zeitlang die Ord. und extra Ordinair. Steuern abzuführen / so soll es solches denen Administratoribus anzeigen / und wenn solche wissen und erkennen / daß dem wahrhaftig und in der That also sey / soll die Cassé vor ihm die Gelder so lange verlegen / bis es sich wieder erholen kan / alsdenn muß es solche verlegte Gelder mit Land. üblicher Zinse wieder entrichten / und da solch Membrum binnen solcher Zeit heyrathete oder verstürbe / wird ihm solcher Verlag nebst denen Zinsen von der zu empfangenhabenden Portion decourtiret.

XVIII.

XVIII.

Da auch ein Membrum in Krankheit verfallen / und dabey grossen Mangel leiden solte / die Administratores aber erführen / daß demselben mit 2. oder 3. Ehr. zur Arzney und Wartung geholfen werden könte / so sollen sie ihn nicht Hülffloß lassen / sondern gegen Versicherung / und mit dem Bescheid / daß bey wieder erlangter Gesundheit oder sel. Absterben das vorgestreckte nebst den Zinsen an der zu empfangenhabenden Portion decourtiret werden soll / einige Gelder gegen einen Schein aus der Casse geben.

XIX.

Ein Membrum kan auf keinerley Weise seine in der Casse zu fordern habende Portion einem andern cediren. So werden auch keine Arreste angenommen.

XX.

Wenn ein Membrum auf die Universität oder in die Frembde ziehen will / soll es sich bey denen Administratoribus oder bey dem Registratori angeben / und einen

einen Mandatarium, wenn die Eltern nicht vorhanden / vorstellen / welcher die Gelder vor ihm in seiner Abwesenheit richtig abträget / auch ie einmahl Nachricht ertheilen / wo es sich befindet. Würde es aber solches unterlassen / daß man in etlichen Jahren nichts erführe oder wüßte / ob und wo es lebe? die Eltern und Mandatarius verstürben auch darüber / daß also die Gelder nicht könten abgeführt werden / so soll die Casse bis in das 18te Jahr seiner Mithaltung die Gelder vor ihm verlegen: Solte aber bis dahin noch nicht Nachricht von ihm einlauffen / so wird es alsdenn excludiret / und der erste Expectante an seine Statt recipiret. Die Auszahlung aber bleibet / bis solch Membrum das 40ste Jahr seines Alters erreicht hat / alsdenn können die Eltern / leibl. Geschwister / und die nächsten Bluts-Freunde gegen genungsame Versicherung / das die Casse keinen Anstoß haben soll / solche Gelder in Empfang nehmen / iedoch / daß der baare Verlag / den die Casse gethan / sammt dem Interesse decourtiret werde / und der vierdte Theil von der Portion der Casse verbleibe.

XXI.

Im übrigen / ob man sich zwar von
sämmtl. Membris dieses Collegii Neanici
alle Honnetete verspricht und versiehet/
so hat man doch vor nöthig und billig
erachtet / auch dieses zu accordiren/ daß/
wenn ein Membrum (wie man nicht hof-
fen will) dem sechsten Geboth zuwider
den Ehestand antritt / ihm nur die Helff-
te der erstandenen Portion ausgezahlet/
würde es aber sich gar nicht mit dem ge-
schwächten Theil in die Ehe begeben/ gar
nichts restituiret/ sondern also fort exclu-
diret / und der erste Expectante an dessen
Stelle recipiret werden soll. Solte es
auch dem siebenden oder andern Gebot-
ten Gottes zuwider handeln/ daß es
in öffentl. Schimpff und Strafe verfiere/
so wird es gleichfalls ausgeschlossen/ und
ihm nichts gegeben noch restituiret.

XXII.

So ist auch beliebet worden/ daß
zwar den 6ten Jan. die Steigerung der
Portion ihren Anfang nimt/ so auch unver-
brüchlich bleibt/ iedoch muß derjenige/
so selbige empfähet/ auch die Ordinair-
und

und extra Ordinairen Steuern vor das ganze Jahr entrichten/ oder ihm de- courtiren lassen.

XXIII.

Wer sich zu diesem Collegio als einen Expectanten will einschreiben lassen/ der meldet sich bey dem Registratori, welcher es so denn mit denen Administratoribus überleget/ und/ wenn solche Person der Gesellschaft anständig/ auch an ihr nichts auszusetzen ist/ noch das 18te Jahr erreicht hat/ schreibet ihn gegen Erlegung 8. Gr. in die Casse/ und 2. Gr. Schreibe- Gebühren/ in Numerum Expectantium, mit Anmerckung des Tages und des Jahres.

XXIV.

Wenn sich ein Membrum verheyra- thet/ oder nach Gottes heil. Willen verstirbet/ so wird den nächst kommen- den Rechnungs Termin der erste Expe- ctante an dessen Stelle als ein Membrum recipiret/ wenn er verspricht denen Le- gibus gebührend nach zu leben/ und alle Ordinair- und extra Ordinair- Steuern richtig abzutragen/ auch 6. Gr. zum er- sten

sten Termin, und 6. Gr. zu einem Beytrage/ ingleichen dem Registratori 2. Gr. erleget.

XXV.

Wenn der grosse Gott diesen Ort (welches er doch in Gnaden verhüten wolle!) mit Feuers-Gefahr heimsuchen solte/ so sollen und werden die Administratores, Registrator und sämtlichen Membra vor allen Dingen dahin bedacht seyn/ wie die Lade in Sicherheit gebracht werde.

XXVI.

Solte auch der Allgewaltige Gott diese Stadt mit gefährlichen Krankheiten und Pestilenz heimsuchen (um deren gnädigen Abwendung wir doch ohn Unterlaß mit wahrer Busse und herzlichster Andacht zu Gott seuffzen und beten wollen und sollen) so bleibet es wegen der Cassen Verwahrung bey dem XIten/ wegen derer Membrorum Zustand bey dem XVIIIten Artic. der Administration halben aber sollen die Ordinaire- und extra Ordinaire Steuern ihren ordentlichen Fortgang haben/ es sey

B 31. dann

dann/ daß das Ubel durch Gottes Verhängniß gar zu sehr überhand nehme/ da immittelst die Abgaben eingestellet bleiben/ biß es sich geleet; alsdenn solten und werden die Administratores nach der Cassen Zustand/ und ob derer Membrorum viel oder wenig abgangen/ sehen und sich richten/ und sich bemühen/ den Numerum wieder zu ersetzen/ und/ wenn es an Expectanten mangeln solte/ in solchem Fall und zu solcher Zeit die Portion darnach einzutheilen.

XXVII.

Zu Uhrkund und mehrerer Befräftigung dessen/ daß man diesen allen in allen Puncten und Clausulen unverbrüchlich und willigst nachkommen wolle/ haben die sämtlichen Membra nicht allein dieses wohlbedächtigt durchlesen/ sondern sich auch mündlich erkläret/ und zu dem Ende theils selbst eigenhändig/ theils durch dero respective Eltern oder Bevollmächtigte unterschrieben und besiegelt. Sign. Chemnitz den 6. Jan. als am Tage der Heil. 3. Könige.

Anno Christi 1714.

Die

Die Nahinen derer Memborum.

Welche dem Zunahmen nach in nachfolgende Alphabetische Ordnung verfaßet sind.

A.

B.

- Johann David Bauer.
- Michael Becker.
- Christian Becker.
- Johann Gabriel Beil.
- Johann Paul Bodenbach.

C.

- Johann Gottfried Claus.
- Christian Friedrich Crusius.
- Andreas Curbank.
- Johann Paul Curbank.

B 2

Johann



D.

Johann August Dietrich.
 Johann Andreas Drechsler.
 Johann Christian Drechsler.
 Johann George Drösel.

E.

Joh. Friedrich Engelmann.
 Joh. Heinrich Engelmann.

F.

Augustus Francke.
 Christian Francke.

G.

Caspar Gerth.
 Christian Gerth.
 Tobias Gerth.
 Adolph Gottlob Göze.
 Gottl b Friedrich Göze.
 George Wilhelm Gütler.

Joh.

H.

Johann Adam Hahn.
 Theophilus Hahn.
 Johann George Hauptmann.
 Johann Gottfried Hauptmann.
 Johann Gottlieb Hauptmann.
 Johann Sigismund Hauptmann.
 Johann David Hauschild.
 Christian Gottlob Herrmann.
 Johann Daniel Hösel.
 Johann Gottlieb Horwein.

J.

Gottfried Jaspis.
 Christian Gottlieb Jhle.

K.

George Kinder.
 Elias Krafft.
 M. Carl Friedrich Kranewitter.
 Joh. Friedrich Krumpiegel.

L.

Joh. Paul Lorenz.
 Joh. Christian Lorenz.
 Gottfried Lofe.

M.

Christoph Meurer.
 Christian Meurer.
 Joh. Gottfried Müller.
 Christoph Müller.

N.

Joh. Christernus Naumann
 Joh. Gottfried Naumann.

O.

P.

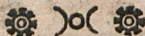
Q.

R.

Joh. Gottfried Richter.
 Joh. Christian Niedel.
 Joh. Zacharias Röder.
 Joh. Gotthelf Roscher.

S.

Joh. Adam Scheibe.
 Gottlieb Schulze.
 Gottfried Schurich.
 Joh. Michael Schurich.
 Joh. Matthäus Schweinert.
 Joh. George Schweinert.
 Joh. Tobias Seyfert.
 Christian Spangenberg.
 Christian Stolpe.

**S.**

Joh. Jacob Tzschöderich.
Michael Tzschöderich.

B.

Joh. George Better.
Joh. George Bolland.

Ya 1435

ULB Halle

3

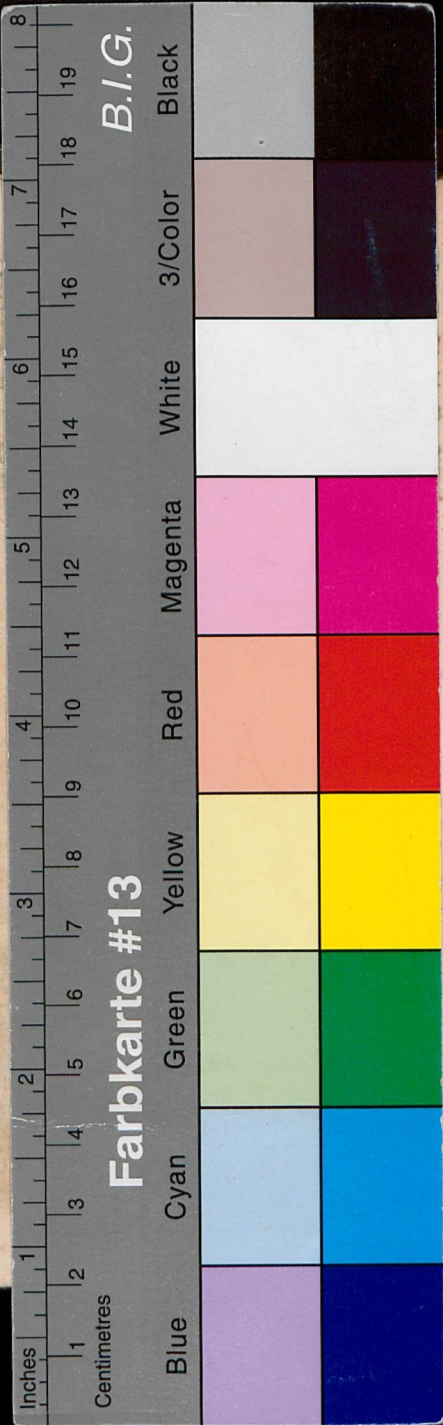
003 490 67X



mlc







VIII
433.
Cum Deo!
COLLEGIUM
NEANICUM,

Welches
von
Gott- und Tugend-
liebenden
Junggesellen

allhier
in Chemnitz
aufgerichtet worden/
und in 64. Membris
bestehet.

Den 6. Januarii An. 1714.

—————
C H E M N I T Z / 30.
gedruckt bey Conrad Stößeln.

